

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 30. März 2015	Nr. 43
------	----------------------------	--------

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

Vom 25. März 2015

Auf Grund des § 3 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548 — 221-h-2) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Brem.GBl. 2009 S. 15 — 221-h-10) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 5. Oktober 2010 (Brem.GBl. S. 553 — 221-h-8), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. März 2014 (Brem.GBl. 2014 S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse sowie Tag und Ort der Geburt,“

2. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) geleistet haben,“

3. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Bremen, den 25. März 2015

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft